



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 14.03.2016

Jahrgang/Nummer XXXXV/11

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### **Die Landrätin des Landkreises Kitzingen**

**Stets ein offenes Ohr für alle Belange  
Sprechstunden nach Bedarf**

---

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich habe immer ein offenes Ohr für die Anliegen der Landkreisbürger. Ob regulär während der allgemeinen Bürozeiten oder unterwegs bei einem Termin, die Bürger haben jederzeit die Möglichkeit, mich anzusprechen und ihr Anliegen vorzutragen.

Um zeitnah auf Fragen und Anliegen reagieren zu können, besteht für die Bürger zudem die Möglichkeit, nach Bedarf flexibel einen Termin bei mir zu vereinbaren.

Ansprechpartner für die Terminvereinbarung sind meine Mitarbeiterinnen in meinem Büro, Telefon 09321 928-1000, Fax 09321 928-1099 bzw. E-Mail: [landraetin@kitzingen.de](mailto:landraetin@kitzingen.de).

Kitzingen, 05.10.2015

Tamara Bischof  
Landrätin

24-014/13.3

### **Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses**

Am Donnerstag, den 17.03.2016, um 13:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Kommunale Abfallwirtschaft;  
Vorstellung Abfallbilanz 2015 – Information
  
2. Verschiedenes

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Kitzingen, 08.03.2016

Tamara Bischof  
Landrätin

62.2-173/09.5

### **Verordnung zum Schutz des Lebensraumes für den Ortolan in den Flurlagen Ellengeren und Steinberg, Gemarkung Willanzheim, Landkreis Kitzingen**

---

Aufgrund von § 59 Abs. 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt das Landratsamt Kitzingen als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Schutzgegenstand**

- (1) Die Verordnung gilt für den Bereich der Flurlagen Ellengeren und Steinberg, Gemarkung Willanzheim. Der Schutzbereich umfasst folgende Grundstücke: Fl. Nrn. 4926 – 4934, 4936 – 4940, 4942, 4945 – 4957, 4959 – 4962 jeweils Gemarkung Willanzheim.
- (2) Die Grenzen des Schutzbereiches ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil der Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000.

## **§ 2**

### **Schutzzweck**

Zweck dieser Verordnung ist es, Störungen für den im Bestand gefährdeten Ortolan (*Emberiza hortulana*) fernzuhalten und die Flurlagen Ellengeren und Steinberg als Brutgebiet für den Ortolan zu sichern und zu verbessern.

## **§ 3**

### **Verbote**

- (1) In der Zeit vom 15.04. – 15.07. jeden Jahres ist es verboten, das Ortolangebiet nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung zu betreten.
- (2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehören auch:
  1. das Lagern,
  2. das Betreten, um Ton-, Foto-, Film- oder Videoaufnahmen vorzunehmen,
  3. das Reiten,
  4. das Radfahren,
  5. das Ballspielen und ähnliche oder sonstige sportliche Betätigungen,
  6. das Aufsteigen und Landen lassen von Luftfahrzeugen, Flugmodellen und sonstigen Flugkörpern,
  7. das Mitführen von Hunden.

- (3) Das Verbot nach Abs. 1 und 2 gilt nicht für
1. den Grundstückseigentümer und Bewirtschafter,
  2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit nicht für Grundstücke vertragliche Einzelvereinbarungen im Rahmen staatlicher Förderprogramme (Bayer. Vertragsnaturschutzprogramm, Artenhilfsmaßnahmen für den Ortolan, Kulturlandschaftsprogramm) abgeschlossen sind, aus denen sich bereits ein Betretungsverbot ergibt,
  3. die Sitzgruppe mit Infotafel auf dem Grundstück Fl. Nr. 4945 Gemarkung Willanzheim,
  4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
  5. die Unterhaltung und Wartung der derzeit bestehenden 110-kV Freileitung einschließlich der drei Masten. Soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese Arbeiten in Abstimmung mit dem Landratsamt Kitzingen – untere Naturschutzbehörde – vorzunehmen.
  6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### **§ 4**

#### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann das Landratsamt Kitzingen unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.

Kitzingen, den 12.02.2016

Tamara Bischof  
Landrätin

## SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über den Schutz des Lebensraumes für den Ortolan vom 12.02.2016

### (Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000  
Ausschnitt aus TK 6327



Schutzgebiet

### (Anlage 2)

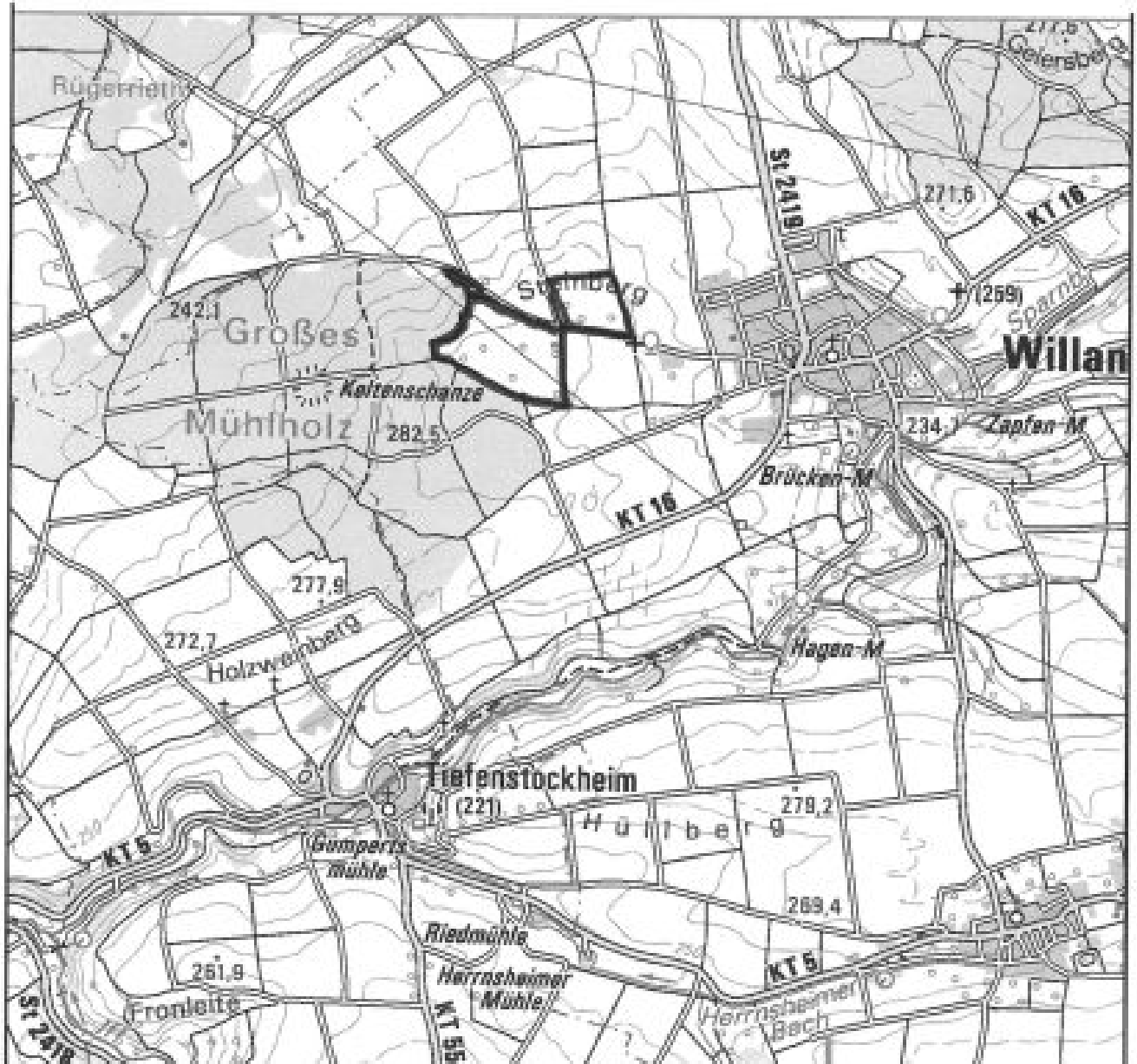
Maßstab 1 : 5.000  
Ausschnitt aus NW 074-42 und 074-43



Schutzgebiet

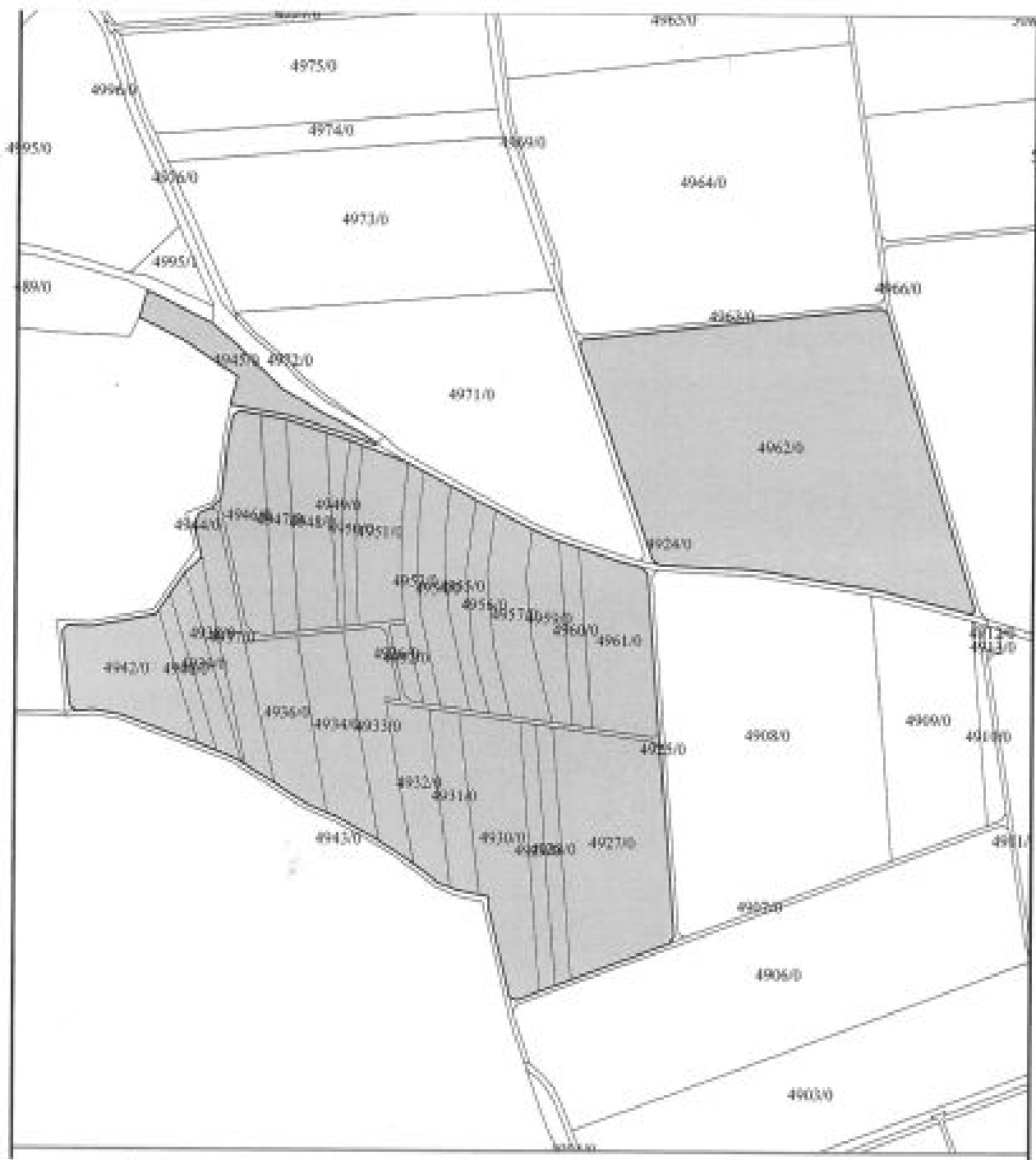
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

### Anlage 1



Anlage 2

Karte zur Verordnung über den Schutz des Lebensraumes für den Ortolan vom 12.02.2016



Kitzingen, den 12.02.2016  
Landratsamt Kitzingen

Tamara Bischof  
Landrätin

## Teil II

### Bekanntmachungen anderer Behörden

32-9410.5-ZV1

#### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schwarzacher Becken für das Haushaltsjahr 2016**

---

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schwarzacher Becken hat in ihrer Sitzung vom 04.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

I.

Aufgrund der §§ 23 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **1 076 650 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **297 150 €**

der **Gesamthaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **1 373 800 €**

festgesetzt.



## § 2

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### 1. **Betriebskosten- und Schuldendienstumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt plus Schuldendienst (Umlagesoll) wird auf

**643 650 €**

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel gemäß § 22 der Verbandssatzung und Satzungsänderung für die berechneten Einwohnergleichwerte per 01.01.2016.

### 2. **Investitionsumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

**245 000 €**

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel gemäß § 22 der Verbandssatzung und Satzungsänderung für die berechneten Einwohnergleichwerte per 01.01.2016.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50 000 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Schwarzach a. Main, 03.03.2016

Volker Schmitt

1. Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 24.02.2016, Nr. 32-9410.5-ZV1, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen an eine Woche lang im Rathaus des Marktes Schwarzach am Main, Marktplatz 1, Zimmer 7 (1. Stock), 97359 Schwarzach am Main, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 09.03.2016